



## Finanz- und Gebührenordnung

vom 20.11.2004, geändert 6.2.2016, 10.3.2019, 28.3.2021, zuletzt 7.2.2026

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b> | <b>1</b> |
| <b>§ 2 Haushaltsplan</b>                                  | <b>1</b> |
| <b>§ 3 Jahresabschluss</b>                                | <b>2</b> |
| <b>§ 4 Verwaltung der Finanzmittel</b>                    | <b>2</b> |
| <b>§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel</b>       | <b>2</b> |
| <b>§ 6 Zahlungsverkehr</b>                                | <b>3</b> |
| <b>§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften</b>     | <b>3</b> |
| <b>§ 8 Förderung der Ausbildung</b>                       | <b>4</b> |
| <b>§ 9 Spenden</b>                                        | <b>4</b> |
| <b>§ 10 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands</b>     | <b>5</b> |
| <b>§ 11 Inkrafttreten</b>                                 | <b>5</b> |

### § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der NlAiB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen.
- (2) Für den NlAiB gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des NlAiB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NlAiB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Von der Vereinsorganisation werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Spenden
  - (c) Beiträge an die Fachverbände
  - (d) Ehrungen und Jubiläen
  - (e) Kosten für Vereinsführung
  - (f) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
  - (g) Versicherungen



- (h) Teilnehmer-, Melde- und Prüfungsgebühren
- (i) Sportstätten-Benutzungsgebühren, Lehrgänge und Meisterschaften
- (j) Kosten für Verbrauchsgüter für Sportzwecke
- (k) Kosten der Ausrichtung von Lehrgängen und Meisterschaften
- (l) Versorgung der Teilnehmer von Lehrgängen und Meisterschaften
- (m) Kosten für externe Lehrgangsleitung
- (n) Kosten für Förderung der Ausbildung

## § 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des NlaidB für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Satzung § 9 zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, an die Mitglieder verschickt.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jede dem Norddeutschen Iaido Bundes e.V. gemeldete Person eines Mitgliedsvereins 60 €, wovon 48 € an den Deutschen Iaido Bund e.V. weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Personen eines Mitgliedsvereins können dem NlaidB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 15 € pro Mitglied erhoben.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (5) Härtefallregelung: Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss den Beitrag eines Mitglieds zum NlaidB e.V. für max. 1 Jahr aussetzen oder reduzieren. Dazu ist



ein schriftlicher Antrag des Mitglieds erforderlich. Die Maßnahme kann nicht rückwirkend gewährt werden.

## § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Auszahlungen spätestens bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## § 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften

- (1) Lehrgänge/Meisterschaften sollen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kostendeckend sein.
- (2) Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- (3) Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- (4) Lehrgangsgebühren (voll/ermäßigt) werden nach dem Prinzip des § 7 Absatz 1 vom Vorstand vorher kalkuliert und festlegt.
- (5) Von den Lehrgangsgebühren befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NlaIB.
- (6) Werden für einen Lehrgang oder eine Meisterschaft ermäßigte Lehrgangsgebühren ausgewiesen, müssen nationale Lehrgangsteilnehmer eine aktuelle Jahressichtmarke des Deutschen Iaido Bunds e.V. im DlaiB-Ausweis nachweisen, um nur die reduzierten Gebühren zu zahlen. Internationale Teilnehmer müssen dazu eine Zugehörigkeit zur European Kendo Federation oder der International Kendo Federation nachweisen können.
- (7) Das Honorar der Lehrgangsleitung wird unter Absprache mit dem Vorstand und der Lehrgangsleitung festgelegt. Es folgt dabei dem Prinzip des § 7 Absatz 1.
- (8) An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Kosten der Lehrgangsleitung für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.

# Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf  
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (9) Übernachtungskosten der Lehrgangsleitung werden nach Beleg in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.
- (10) Pausenverpflegung (z.B. Getränke und Obst) der Teilnehmer während eines Veranstaltungstags können mit bis zu 1,80 € pro Person und Tag nach Belegen erstattet werden.
- (11) Der Vorstand kann für den Einsatz von Prüfern und Wettkampfrichtern bei NlaidB-Veranstaltungen einen Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von bis zu 75 € pro Person festlegen.
- (12) Im NlaidB registrierte Iaidoka, die als Wettkämpfer und/oder als Wettkampfrichter an der alljährlichen, offiziellen Deutschen Iaido-Meisterschaft teilnehmen, müssen ein festgelegtes Landesverbands-Nafuda (Zekken) tragen. Eine Vorlage dieses Nafuda stellt der NlaidB zur Verfügung. Jeder Iaidoka hat dazu 10 € beizusteuern. Die dies übersteigenden Fertigungskosten übernimmt der NlaidB.

## § 8 Förderung der Ausbildung

- (1) Der NlaidB e.V. möchte die Ausbildung seiner Mitglieder fördern, insbesondere in den Bereichen Prüfer, Wettkampfrichter und Helfer (bei Prüfung und Wettkampf), aber auch andere verbundene Kompetenzen, wie z.B. Erste Hilfe.
- (2) Volle Erstattung der Lehrgangsgebühren.
- (3) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (4) Übernachtungskosten werden nach Beleg mit bis zu 75 € pro Nacht bezuschusst.
- (5) Kosten für Verpflegung werden nicht erstattet oder bezuschusst.
- (6) Kostenbeteiligungen und Erstattungen sind mit Belegen nachzuweisen und vor der Maßnahme formlos beim Vorstand des NlaidB e.V. zu beantragen.

## § 9 Spenden

- (1) Der NlaidB ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen.
- (2) Bei Zuwendungssummen von bis zu 300 € pro Einzelzuwendung gilt ein „vereinfachter Spendennachweis“, d.h. anstatt einer Zuwendungsbestätigung reicht es, unser Hinweisblatt „Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV“ zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg der Bank bzw. einem Ausdruck beim Onlinebanking oder auch dem entsprechenden Kontoauszug einzureichen.
- (3) Spenden für einen bestimmten Zweck müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung im Verwendungszweck dem NlaidB überwiesen werden.



## § 10 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands

- (1) Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (2) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorstands werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Gebührenordnung ersetzt vollumfänglich die Finanzordnung des Norddeutschen Iaido Bundes e.V. vom 28.3.2021.
- (2) Bei Einstimmigkeit ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen an der Finanz- und Gebührenordnung vorzunehmen. Des Weiteren darf die Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen vorschlagen.
- (3) Diese Finanzordnung trat mit Beschluss der Vorstandssitzung am 7.2.2026 in Kraft.